

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Sabine Scheffknecht PhD  
und Mag. Martina Pointner, NEOS**

Herrn  
Landeshauptmann Mag. Markus Wallner  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, 22.2.2017

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:  
Causa Katzenmayer: Entbindet selbstverschuldete Unwissenheit von  
politischer Verantwortung?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Laut Medienberichten soll das Strafverfahren gegen den Bludener ÖVP-Bürgermeister Mandy Katzenmayer im Zusammenhang mit der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bürgermeisterstichwahl eingestellt worden sein.

Vier andere Personen – eine Gemeindebedienstete, die für die Durchführung der Wahl zuständig gewesen sei, der damalige ÖVP-Wahlkampfleiter und zwei ÖVP-Wahlhelfer – sollen sich hingegen vor Gericht verantworten müssen.

Es wird verlautbart, der Bürgermeister sei zwar der „offizielle Wahlleiter“ gewesen, er habe die Aufgabe jedoch delegiert und sei daher selbst mit den Details nicht befasst gewesen. Die erfahrene Gemeindebedienstete, der ÖVP-Wahlkampfleiter und die zwei ÖVP-Wahlhelfer hingegen hätten laut der Innsbrucker Staatsanwaltschaft gewusst oder zumindest wissen müssen, dass sie Unrechtes tun.

Offensichtlich ist es dem Bürgermeister vor dem Staatsanwalt gelungen, „sich an den Mitarbeitern, denen die Wahldurchführung übertragen wurde, abzuputzen“, wie es VN-Chefredakteur Gerold Riedmann formuliert. Während seine Untergebenen nun auf ihren Prozess warten, stiehlt sich Katzenmayer aus der Verantwortung – und krallt sich mehr denn je an sein Amt. Der öffentlichen Entrüstung zum Trotz.

Ein unwürdiges Schauspiel, das wir hier erleben. Und man fragt sich unwillkürlich: Wo bleibt die Moral in einer Partei, die sich stets lautstark Werte wie Anstand, Ehrlichkeit und Verantwortung auf die Fahnen heftet?

Um Bgm. Katzenmayer und den KollegInnen der ÖVP auf die Sprünge zu helfen, sei ihnen ihr eigener Verhaltenskodex ans Herz gelegt: „Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat eine Vorbildfunktion, er verkörpert die Sichtbarkeit eines guten politischen Verhaltens und steigert damit das Vertrauen in Staat und Politik. Daher ist für politi-

sche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ein strenger Maßstab nicht nur bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben, sondern auch im allgemeinen Verhalten notwendig.“ (siehe Präambel „Verhaltenskodex der Österreichischen Volkspartei“)

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende

### **ANFRAGE**

1. Wurden und werden die Wahlleiter bzw. die Vorsitzenden sowie sämtliche Mitglieder der Wahlbehörden des Landes jeweils rechtzeitig vor der Durchführung von Wahlen über die objektive und rechtskonforme Durchführung der Wahlen informiert und diesbezüglich Ihrer Ansicht nach ausreichend instruiert? Falls ja, wann bzw. wie oft geschieht dies ganz konkret? Falls nein, warum geschieht dies nicht regelmäßig?
2. Werden die erst noch strafgerichtlich zu beurteilenden Ergebnisse der gesamten Erhebungen zu den Vorgängen um die Bürgermeister-Stichwahlen in Hohenems und Bludenz seitens der Landeswahlbehörde vollumfänglich analysiert und aufgearbeitet, um allfällige Verbesserungsmöglichkeiten zu eruieren und in der Folge umzusetzen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
3. Gab bzw. gibt es im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um die Aufhebung der Bürgermeisterstichwahlen in Hohenems und Bludenz seitens des Landes disziplinarrechtliche Untersuchungen bzw. Veranlassungen gegen die jeweiligen Wahlleiter bzw. Vorsitzenden sowie Mitglieder der Wahlbehörden? Falls ja, bitten wir um Nennung der konkreten Fälle und der getroffenen Veranlassungen. Falls nein, bitten wir um die Begründung dazu.
4. Ist Ihrer Ansicht nach ein Wahlleiter, der die Durchführung der Wahl delegiert hat, damit automatisch politisch und disziplinarrechtlich aus der Verantwortung entlassen? Wir bitten um eine ausführliche Antwort mit detaillierter Begründung.

Für die fristgerechte Beantwortung unserer Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht PhD

LAbg. Mag. Martina Pointner

Bregenz, am 15. März 2017

An die  
NEOS  
z.H. Frau LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht, PhD und  
Frau LAbg. Mag. Martina Pointner  
im Wege der Landtagsdirektion  
6900 Bregenz

Betrifft: Causa Katzenmayer: Entbindet selbstverschuldete Unwissenheit von politischer  
Verantwortung?;  
Anfrage vom 22.02.2017, Zl. 29.01.277

Sehr geehrte Damen!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Anfrage  
beantworte ich wie folgt:

- 1. Wurden und werden die Wahlleiter bzw. die Vorsitzenden sowie sämtliche Mitglieder der Wahlbehörden des Landes jeweils rechtzeitig vor der Durchführung von Wahlen über die objektive und rechtskonforme Durchführung der Wahlen informiert und diesbezüglich Ihrer Ansicht nach ausreichend instruiert? Falls ja, wann bzw. wie oft geschieht dies ganz konkret? Falls nein, warum geschieht dies nicht regelmäßig?**

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit finden bei größeren Wahlen im Vorfeld vom Amt der Landesregierung organisierte Informationsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Wahlbehördenmitglieder statt (z.B. im Jahre 2013 für die Nationalratswahl, 2014 für die Landtagswahl, 2015 für die Gemeindevahlen und 2016 für die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl). Die Veranstaltungen erstrecken sich in der Regel auf einen halben Tag. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine entsprechende Seminarunterlage. Neben den Veranstaltungen werden für jede Wahl vom Bund (bei Bundeswahlen) oder vom Land (bei Landes- oder

Gemeindewahlen) umfangreiche Erlässe bzw. Leitfäden für eine gesetzeskonforme Abwicklung der Wahl ausgearbeitet. Daneben werden für Fragen aus der Bevölkerung aber auch für Mitglieder der Wahlbehörden entsprechende Wahlhotlines auf Bundes- und Landesebene eingerichtet. Bei der kürzlich stattgefundenen Bundespräsidentenwahl wurde vom Bund zudem ein E-Learning-Tool für Wahlbehördenmitglieder eingerichtet.

- 2. Werden die erst noch strafgerichtlich zu beurteilenden Ergebnisse der gesamten Erhebungen zu den Vorgängen um die Bürgermeister-Stichwahlen in Hohenems und Bludenz seitens der Landeswahlbehörde vollumfänglich analysiert und aufgearbeitet, um allfällige Verbesserungsmöglichkeiten zu eruieren und in der Folge umzusetzen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?**

Von besonderer Bedeutung – was die Rechtmäßigkeit der Wahlabläufe betrifft – sind die einschlägigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Deshalb wurden laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit die Erkenntnisse zur Aufhebung der Bürgermeisterwahlen in Hohenems und Bludenz intensiv analysiert und aufgearbeitet. Die Ergebnisse sind insbesondere in die Schulungen eingeflossen. Bei den Informationsveranstaltungen für die Bundespräsidentenwahl 2016 wurde so ein besonderes Augenmerk auf das Thema „Bevollmächtigung bei der Ausgabe von Wahlkarten“ gelegt.

- 3. Gab bzw. gibt es im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um die Aufhebung der Bürgermeisterstichwahlen in Hohenems und Bludenz seitens des Landes disziplinarrechtliche Untersuchungen bzw. Veranlassungen gegen die jeweiligen Wahlleiter bzw. Vorsitzenden sowie Mitglieder der Wahlbehörden? Falls ja, bitten wir um Nennung der konkreten Fälle und der getroffenen Veranlassungen. Falls nein, bitten wir um die Begründung dazu.**
- 4. Ist Ihrer Ansicht nach ein Wahlleiter, der die Durchführung der Wahl delegiert hat, damit automatisch politisch und disziplinarrechtlich aus der Verantwortung entlassen? Wir bitten um eine ausführliche Antwort mit detaillierter Begründung.**

Die Fragen 3 und 4 werden unter einem beantwortet.

Das Amt eines Mitgliedes einer Wahlbehörde ist gemäß § 6 des Gemeindewahlgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder, der dazu berufen werden kann, verpflichtet ist.

Die Gemeindewahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister als Wahlleiter und neun Beisitzern. Die Beisitzer der Gemeindewahlbehörde sind von der Bezirkswahlbehörde aufgrund der Vorschläge der im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl der bei der

letzten Wahl zum Landtag für diese Parteien in der betreffenden Gemeinde abgegebenen Stimmen zu berufen.

Der Bürgermeister hat als Wahlleiter die Sitzungen der Gemeindewahlbehörde vorzubereiten und die Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde durchzuführen. Überdies hat er im Namen der Gemeindewahlbehörde jene Geschäfte zu besorgen, die ihm nach dem Landtagswahlgesetz bzw. Gemeindewahlgesetz ausdrücklich zugewiesen sind.

Das Dienstrecht der Gemeindebediensteten findet auf die Mitglieder der Wahlbehörden und den Bürgermeister als Wahlleiter keine Anwendung. Es gibt somit auch keine disziplinarrechtlichen Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen